

Inhalt	
Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	1
(U N-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen).....	1
„10 Behindertenpolitische Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“	2
1. Bewusstseinsbildung	2
2. Barrierefreiheit	3
3. Bildung.....	3
4. Arbeit/Beschäftigung.....	3
5. Beteiligung	4
6. Teilhabe	4
7. Selbstbestimmung	4
8. Gleichbehandlung.....	4
9. Sicherstellung	5
10. Überprüfung.....	5
Abschließend.....	6

Der Senat von Berlin

Integration, Arbeit und Soziales – I B 12 - Telefon: 9028 (928) 2692

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung - zur Kenntnisnahme - über

Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (U N-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen)

- Drucksachen Nr. 16/2109, 16/2293, 16/3531 und 16/4041 Zwischenbericht

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 46. Sitzung am 30.04.2009 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, einen Bericht über die Umsetzung der U N-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und darin zu berichten, bei welchen Gesetzen und Regelungen Änderungen erforderlich sind. Darüber ist dem Abgeordnetenhaus bis zum 31.3.2010 zu berichten.“

Der Ausschuss für Integration, Arbeit, berufliche Bildung und Soziales hat in seiner 64. Sitzung am 04.11.2010 Folgendes beschlossen:

„Nach Aussprache kommt der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD und der Linksfraktion überein, diesen Aktions- und Maßnahmenplan in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 16. Juni 2011 zu besprechen. Der Ausschuss erwartet, dass der Aktions- und Maßnahmenplan bis zu diesem Termin vorliegt.“

Der Hauptausschuss hat in seiner 104. Sitzung am 11. Mai 2011 Folgendes beschlossen:

„Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird gebeten, dem Hauptausschuss zur Sitzung am 22. Juni 2011 die von den Senatsverwaltungen eingereichten Konkretisierungen mit Umsetzungs- und Handlungsbedarf für den Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der U N-Konvention für Menschen mit Behinderungen vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus zuletzt am 29.03.2011 in einem Zwischenbericht (Drucksache 16/4041) über den Fortgang der Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention im Land Berlin, insbesondere zum Stand der Erarbeitung des Aktions- und Maßnahmenplans für das Land Berlin berichtet.

Bezüglich der Lage der Menschen mit Behinderung im Land Berlin verweist der Senat auf die Berichte nach Paragraph 11 Absatz 1 LGBG (Landesgleichberechtigungsgesetz).

Der Senat ist überzeugt davon, dass es angesichts der Dimension der mittel- und unmittelbar von Behinderung betroffenen Menschen im Land Berlin - im Sinne des in Artikel 1 der U N – Behindertenrechtskonvention beschriebenen Behinderungsbegriffs - eines geeigneten Instruments zur Herstellung hoher Verbindlichkeit bei gleichzeitiger Festlegung eines Zeithorizonts für die Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention im Land Berlin bedarf.

Unmittelbar betroffen von der Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention ist der stetig wachsende Anteil behinderter und schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung Berlins. Am 31.12.2010 lebten in Berlin mehr als 583.000 behinderte und schwerbehinderte Menschen. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt nunmehr 16,91 Prozent und ist seit Dezember 2005 um fast 4 Prozent gestiegen. Nahezu jede 5. in Berlin lebende Person ist somit mittlerweile behindert oder schwerbehindert.

Mittelbar betroffen von der Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention ist allerdings auch die in den nächsten 20 Jahren älter werdende Bevölkerung Berlins. Das „Demografiekonzept für Berlin“ macht deutlich, dass die Bevölkerung Berlins zum Beispiel bei der Gruppe der 65 bis unter 80-jährigen bis 2030 bei relativ stabil bleibender Bevölkerungszahl um 14 Prozent zunehmen wird.

Die intensive Befassung mit der U N - Behindertenrechtskonvention, die Ende März 2009 in Deutschland in Kraft trat und somit auch für das Land Berlin verbindlich wurde, macht deutlich, dass im Land Berlin seit mehr als einem Jahrzehnt bereits erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Schaffung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu verzeichnen sind, die es vor dem Hintergrund der U N – Behindertenrechtskonvention weiter voran zu bringen gilt.

„10 Behindertenpolitische Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“

Der Senat sieht angesichts der hohen Erwartungen der Menschen mit Behinderung an die unverzügliche Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention und insbesondere vor dem Hintergrund der oben angeführten zahlenmäßigen Entwicklung die Notwendigkeit - neben kurz- und mittelfristig umsetzbaren Aktionen bzw. Maßnahmen zur Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention - langfristige Ziele bis zum Jahr 2020 als behindertenpolitische Leitlinien zu definieren und sich dabei auf 10 wesentliche Handlungsfelder beziehungsweise Leitlinien zu konzentrieren.

Der Senat stellt die folgenden „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ in den Mittelpunkt des zur schrittweisen Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention entwickelten Aktions- und Maßnahmenplans im Land Berlin:

1. Bewusstseinsbildung

Im Sinne von:

Die Aufgeschlossenheit gegenüber den durch die U N-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechten von Menschen mit Behinderung zu erhöhen, eine positive Wahrnehmung von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern, die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern.

Dazu wird das Land Berlin umgehend unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere in Veröffentlichungen jedweder Art (zum Beispiel Broschüren, Flyern, Internetauftritten), in Fachveranstaltungen, im Rahmen von Qualifizierungen, schulischen sowie beruflichen Ausbildungen und in

Beratungsangeboten die Belange von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung im oben genannten Sinne und entsprechend den Grundsätzen des **Gender Mainstreaming (Wertschätzung von geschlechtsspezifischen Besonderheiten in allen Bereichen)** hinreichend berücksichtigt werden.

2. Barrierefreiheit

Im Sinne von:

Für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, im Besonderen zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Das schließt die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere - die im Landesgleichberechtigungsgesetz verankerten „Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt“ innerhalb von zwei Jahren verbindlich zu „Leitlinien für ein barrierefreies Berlin“ mit den inhaltlichen Schwerpunkten Bauen, Wohnen, Verkehr, Gesundheit, Medien unter besonderer Berücksichtigung auch der Belange von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen weiterentwickelt und bis 2020 umgesetzt werden.

3. Bildung

Im Sinne von:

Das Bildungssystem auf allen Ebenen steht Menschen mit Behinderung chancengleich und ohne Diskriminierung unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche offen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- ein Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ in den nächsten Jahren umgesetzt wird
- alle sonstigen - so auch berufliche - Bildungsangebote schrittweise bis 2020 allen Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, gleichberechtigt offen stehen.

4. Arbeit/Beschäftigung

Im Sinne von:

Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche; die Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung zu inklusiven Beschäftigungsangeboten weiterzuentwickeln.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungspflichtquote gegenüber schwerbehinderten Menschen dauerhaft erfüllt wird und diese Quote gleichermaßen bei Neueinstellungen und Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung erfüllt wird,
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung rechtzeitig, das heißt mindestens zwei Jahre vor Abschluss der schulischen Ausbildung, ein begleitetes Berufliches Orientierungsverfahren in Anspruch nehmen können, welches eine den Fähigkeiten und

Kenntnissen des Menschen mit Behinderung größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellen soll,

- Integrationsprojekte und Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsgeminderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt gefördert werden,
- auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben hingewirkt wird.

5. Beteiligung

Im Sinne von:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, werden Menschen mit Behinderung beziehungsweise die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezogen.

Dazu wird das Land Berlin umgehend unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- Verantwortliche für die Beteiligung benannt, geeignete Organisationsstrukturen geschaffen oder weiterentwickelt werden und behinderungsbedingt notwendige Leistungen, um die Beteiligung realisieren zu können, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

6. Teilhabe

Im Sinne von:

Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- Leistungen zur Teilhabe sowie sonstige Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch grundsätzlich personenzentriert erbracht werden,
- die politische, öffentliche, kulturelle und sportliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung umgehend konzeptionell untersetzt wird mit dem Ziel einer dauerhaften Stärkung dieser Teilhabe in der Praxis.

7. Selbstbestimmung

Im Sinne von:

Menschen mit Behinderung regeln ihre eigenen Angelegenheiten grundsätzlich frei und ohne die Einmischung von anderen – insbesondere von staatlichen Stellen, so auch in Bezug auf den Aufenthalt, das Wohnen, die Lebensform, die Elternschaft.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- und umgehend die vorhandenen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung verstärkt qualifiziert zu Fragen der Selbstbestimmung und dabei auch zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen (einschließlich dem AGG) beraten,
- entsprechende – gegebenenfalls betreute - Wohnangebote in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
- der Aspekt der Selbstbestimmung in Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Menschen mit einer seelischen Behinderung verstärkt berücksichtigt wird.

8. Gleichbehandlung

Im Sinne von:

Alle Menschen sind – unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, der sexuellen Identität oder einer Behinderung – vor dem Gesetz gleich, vom Gesetz gleich zu behandeln und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz. Dabei soll die Förderung

der Wertschätzung von Vielfalt (**Diversity**) positiv zur gesellschaftlichen Gleichbehandlung und Teilhabe beitragen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der U N - Behindertenrechtskonvention der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau zugrunde gelegt wird,
- die Gleichbehandlung von Frauen und Kindern mit Behinderung sowie von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung gestärkt wird,
- Menschen mit Behinderung verlässlich vor Gewalt und Missbrauch geschützt und die gesundheitlichen Folgen von Gewalt beseitigt werden,
- das in den verschiedensten Bereichen tätige Fachpersonal hinreichende Kenntnisse von den Rechten der Menschen mit Behinderung hat, es gegebenenfalls berufsbegleitend qualifiziert wird und es dafür Sorge trägt, dass diese Rechte von den Menschen mit Behinderung in der Praxis in Anspruch genommen werden können,
- Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot geahndet werden und eine konsequente Antidiskriminierungspolitik als Querschnittsaufgabe verfolgt wird.
- Menschen mit Behinderung, die Ansprüche wegen des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geltend machen, bei der Durchsetzung dieser Ansprüche durch das sie begleitende, betreuende Fachpersonal oder Beratungsstellen unterstützt werden.

9. Sicherstellung

Im Sinne von:

Sicherstellung der finanziellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen die notwendig sind, um die nach der U N-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte von Menschen mit Behinderung den Menschen mit Behinderung zukommen zu lassen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- die Sicherstellung der finanziellen Voraussetzungen unter effektiver Ausschöpfung der verfügbaren Mittel erfolgt,
- finanzielle Mehrbelastungen – in Relation zu den gegenwärtigen bundes- und landesrechtlich verankerten Leistungsansprüchen - von Menschen mit Behinderung infolge der Behinderung grundsätzlich ausgeschlossen werden,
- Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, grundsätzlich unberührt bleiben, es sei denn, der behinderungsbedingte Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung ist ganz oder teilweise nicht mehr erforderlich, weil der behinderungsbedingte Nachteil ganz oder teilweise nicht mehr besteht.

10. Überprüfung

Im Sinne von:

Regelmäßige Überprüfung, ob Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen der in der U N-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung entsprechen sowie das Treffen aller geeigneten Maßnahmen (einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken), die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen.

Dazu wird das Land Berlin sicherstellen, dass insbesondere

- unter Nutzung vorhandener Ressourcen umgehend Strukturen und Überprüfungsmechanismen (zum Beispiel durch den Abschluss von Zielvereinbarungen) geschaffen werden, die eine Überprüfung im oben genannten Sinne sicherstellen,
- obgleich bisher von den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen kein zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf mit Ausnahme des Landesgleichbehandlungsgesetzes sowie des Schulgesetzes für das Land Berlin resultierend aus der U N-Behindertenrechtskonvention ermittelt wurde - Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und

Praktiken innerhalb von drei Jahren dahingehend geprüft werden, inwieweit die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt und die Beteiligung der Menschen mit Behinderung verbessert werden können; die Ergebnisse dieser Überprüfung bilden die Grundlage für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der U N-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin, dessen Entwurf innerhalb von vier Jahren vorliegen soll, wobei der Schwerpunkt in einer Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes liegen wird

- der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung regelmäßig über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet wird und er oder sie entsprechend berichtet.

In den Bereichen, in denen das Land Berlin keine originäre Regelungskompetenz hat, wird es auf die Anwendung der Leitlinien hinwirken.

In dem Bericht an das Abgeordnetenhaus nach Paragraph 11 Absatz 1

Landesgleichberechtigungsgesetz wird der Senat künftig auch zu den „10

Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der U N – BRK bis zum Jahr 2020“ berichten.

Ein weiterer Bestandteil des Aktions- und Maßnahmenplans ist die als Anlage beigefügte Aufstellung von Maßnahmen, deren Umsetzung in einem kurz- und mittelfristigen Zeitrahmen angestrebt wird.

Abschließend

Der Senat geht davon aus, mit dem vorliegenden Aktions- und Maßnahmenplan die zielgerichtete Umsetzung der U N – Behindertenrechtskonvention langfristig abzusichern. Für die Begleitung des Prozesses der Umsetzung im Land Berlin sieht er die Notwendigkeit, dass das Land Berlin die erforderlichen Strukturen sicherstellt beziehungsweise bestehende Strukturen stärkt.

Zur Verbesserung der geschlechterdifferenzierten Datenlage sowie zur Feststellung etwaiger Diskriminierungen und Handlungsbedarfe hält es der Senat für erforderlich, behinderte Frauen in allen Statistiken, Berichten und Studien zum Thema Frauen, Familie und Beruf, Arbeit, schulische und berufliche Bildung, Gewalt, Gesundheit und Migration zu berücksichtigen. Erst durch diese Gesamtschau werden langfristige Vergleiche und Handlungsbedarfe verifizierbar sein.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage, der Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen und den Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind gegenüber dem Zwischenbericht vom 29.03.11 in diesem Bericht keine Änderungen zu benennen.

Wie der Senat bereits in den Mitteilungen zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus Drucksache 16/3531 und Drucksache 16/4041 dargelegt hat, wird unter Beachtung des Artikel 4 Absatz 2 der U N-Behindertenrechtskonvention im Rahmen künftiger Haushaltsplanaufstellungen über die Finanzierbarkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der jeweiligen Haushaltskonsolidierungsziele zu entscheiden sein.

Wir bitten, diesen Bericht als weiteren Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen. Der Senat wird nach Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2012/2013 abschließend berichten.

Berlin, den

–

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales